

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

29. Verordnung vom 15.08.1818 publ. 20.08.1818

disch-Großherzoglich Luxenburgischen Ge-  
sandten zum Deutschen Bundestag, in Auf-  
trag ihrer Gouvernements, unter dem 1sten  
July 1818. zu Frankfurt abgeschlossenen  
Convention, ist das Abzugs- oder Ab-  
schußrecht zwischen den beiderseitigen  
Staaten, sowohl in Beziehung auf den Lan-  
desherrlichen Fiskus, als auf Commünen,  
Gerichtsherrschaften und Corporationen,  
welchen bisher das Recht des Abzugsgeldes  
zugestanden hat, dergestalt aufgehoben  
und abgeschafft worden, daß von dem  
Vermögen, welches von den beiderseitigen  
Unterthanen ausgeführt werden möchte, oder  
welches denselben aus irgend einem Grunde  
anfallen könnte, keine andern Abgaben und  
Taxen erhoben werden sollen, als denen alle  
Einwohner des Herzogthums Oldenburg  
oder des Königreichs der Niederlande in  
Beziehung auf Erbschaften, Verkäufe und  
sonstige Vermögensveränderungen, nach den  
desfälligen Verordnungen und Bekanntma-  
chungen, gleichmäßig unterworfen sind.

29) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 15. August publ. 20. ej. 1818.

Es wird, bei einer polizeilichen Strafe <sup>Bedeckung der</sup>  
von 10 Rthlr. für jeden Contraventions-Fall, <sup>Schneide der</sup>  
verboten, <sup>Sicheln und</sup> Sicheln und Sensen ohne gehörig <sup>Sensen beim</sup>